

Medieninformation

Landesamt für Steuern und Finanzen

Ihre Ansprechpartnerin
Helene Oswald

Durchwahl
Telefon +49 351 827 10100
Telefax +49 351 827 19999

presse@lsf.smf.sachsen.de*

20.12.2013

Gemeinnützige Vereine und Steuern: Neue Formulare für Spendenbescheinigungen

Ab sofort gelten für Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, z. B. gemeinnützige Vereine sowie für politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen neue amtliche Muster für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen - besser bekannt als »Spendenbescheinigungen«. Die neuen Muster sind im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung unter <https://www.formulare-bfinv.de> abrufbar (Rubrik »Formulare A - Z« und »Gemeinnützigkeit«) und können dort ausgefüllt werden. Die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen können bis zum 30. Juni 2014 weiter verwendet werden.

Mit den neuen Formularen wird unter anderem auch eine Änderung bei der Feststellung der Gemeinnützigkeit durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz umgesetzt. Bislang stellte das Finanzamt sogenannte vorläufige Bescheinigungen aus. Nunmehr prüft das Finanzamt die Vereinbarkeit der Satzung mit den gesetzlichen Anforderungen an die Steuerbegünstigung auf Antrag gesondert (Feststellungsverfahren nach Paragraph 60a Abgabenordnung). Übergangsweise bleiben die ausgestellten vorläufigen Bescheinigungen weiterhin gültig und die betroffenen Körperschaften können weiterhin Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

Weitere Hinweise zum Ausfüllen der Zuwendungsbestätigungen enthält das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 7. November 2013 (verfügbar unter <http://www.bundesfinanzministerium.de>). Die dort genannte Übergangsfrist zur Verwendung der bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen wurde nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens nochmals verlängert.

Hintergrund: Der Spender bzw. das Mitglied kann im Regelfall seine Zuwendungen nur dann von der Steuer absetzen, wenn er dem

Hausanschrift:
Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

<https://www.lsf.sachsen.de/>

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

Finanzamt im Rahmen seiner Steuererklärung eine ordnungsgemäße
Zuwendungsbestätigung vorlegt.